

# **Satzung**

## **„Aktiver Bürgerbund Wittendörp“**

Unabhängige Wählergemeinschaft in Wittendörp

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

(1) Die Wählergruppe führt den Namen "Aktiver Bürgerbund Wittendörp", nachfolgend Wählergemeinschaft genannt.

(2) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Einwohnern der Gemeinde Wittendörp (Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.), deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern, Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft kann sich ein Programm geben, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(3) Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Wählergemeinschaft können alle parteilosen Einwohner der Gemeinde Wittendörp werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Partei oder parteiähnlichen Organisation ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Ausschluss, der vom Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wurde oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere

- a) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung die zum Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts führt,
- b) geheimdienstliche Tätigkeiten, Teilnahme an Unterdrückungsmaßnahmen und Menschenrechtverletzungen.
- c) das Vertreten von nationalsozialistischem Gedankengut

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand der Wählergemeinschaft zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft und eventuell gezahlte Beiträge,

### **§ 3 Mittel**

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch Mitgliedsbeiträge und Spenden

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 €/Jahr. Im Ein- bzw. Austrittsjahr erfolgt eine monatlich anteilige Berechnung.

(3) Wird zur Verwahrung aller Finanzmittel ein Konto eingerichtet, sind die Beiträge jährlich per Lastschrift einzuziehen. Wird kein Konto eingerichtet, werden die Mittel in bar beim Kassierer verwahrt. Die Beiträge sind in diesem Fall bis zum Ende des 1. Quartals des lfd. Jahres in bar beim Kassierer einzuzahlen. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kontos kann neben der Mitgliederversammlung auch der Vorstand treffen. Die Entscheidung ist zwingend im Protokoll aktenkundig zu machen.

### **§ 4 Organe**

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm (sofern ein solches vorgesehen ist)\*

- b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergemeinschaft berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8)
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem ersten und zweiten Stellvertreter
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenverwalter.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er ist gesetzlicher Vertreter der Wählergemeinschaft und vertritt sie nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Wahlzeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung, auf Antrag mit einfacher Mehrheit auch in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt, § 8 Abs.4 gilt entsprechend.

(4) Einzelmitglieder des Vorstandes können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

## **§ 7 Versammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf mindestens Jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d genannten Aufgaben zu erfüllen.

## **§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen**

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer aufgestellt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Sodann wird der Stimmzettel erstellt. Auf ihm sind die Namen der Bewerber aufzuführen. Die Anzahl der Kandidaten wird beschlossen. Hinter jedem Namen muss die Möglichkeit bestehen eine Platzziffer einzutragen. Die Anzahl der Plätze ergibt sich aus der beschlossenen Kandidatenzahl. Es wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Die Mitglieder stimmen gleichzeitig durch die Vergabe von Platzziffern über den Listenplatz ab. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Der Listenplatz ergibt sich aus:

1. Anzahl der Stimmen und danach
2. dem Verhältnis der durchschnittlichen Platzziffern.

Bei gleichen Stimmen und durchschnittlichen Platzziffern zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, über den Listenplatz..

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

## **§ 9 Auflösung**

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 10 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes sind eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse),

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. April 2009 in Püttelkow beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 01. April 2009 mit Abschluss des Tagesordnungspunktes „Änderung der Satzung“ in Kraft.

## **§ 12 Besondere Bestimmungen**

Die Tätigkeit in der Wählergemeinschaft ist ausnahmslos ehrenamtlich und unentgeltlich.

Unterschriften des Vorstandes

|               |                   |                   |               |             |
|---------------|-------------------|-------------------|---------------|-------------|
| Vorsitzender  | 1. Stellvertreter | 2. Stellvertreter | Schriftführer | Kassiererin |
| gez. Barkholt | gez. Dieckmann    | gez. Klimaschka   | gez. Hedler   | gez. Temme  |

Anm.:\* Die Aufstellung eines Programms ist nach dem Kommunalwahlgesetz nicht vorgeschrieben.